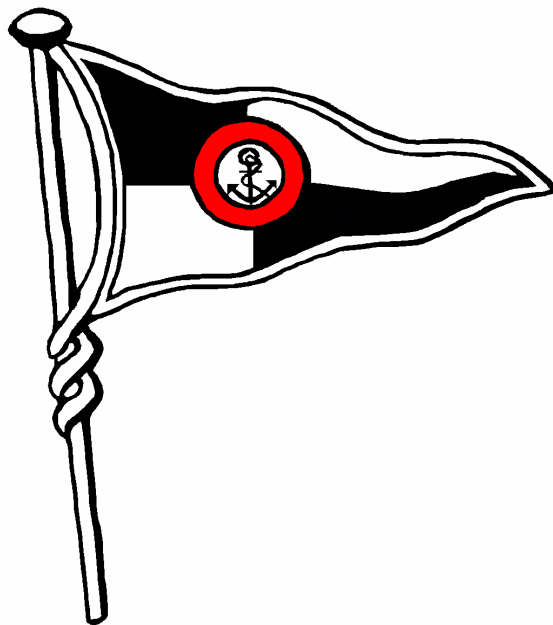


**Satzung des
Marine-Regatta-Vereins
Starnberger See e.V.**



Stand: 25.10.2006

Präambel

Der Marine-Regatta-Verein Starnberger See e.V. wurde am 01.06.1973 gegründet und mit Satzung vom 20.02.1992 am 25.06.1992 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg unter Nr. 991 eingetragen. (Geändert VR 70991 München)

§1 Namen und Sitz

Der Verein führt den Namen Marine-Regatta-Verein Starnberger See e.V., nachstehend MRV-STA genannt.

Der MRV-STA hat seinen Sitz in Starnberg.

Gerichtsstand ist Starnberg.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg eingetragen.

§2 Allgemeine Grundsätze

Der MRV-STA bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsform und Rechtsform. Er ist Mitglied im Deutschen Seglerverband (DSV) und im Bayerischen Landessportverband. Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen werden. Werden dadurch Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder begründet, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung; ansonsten entscheidet der Vorstand.

§3 Zweck und Aufgaben

Der MRV-STA dient der Ausübung und Förderung des nichtberuflichen Yachtsports, insbesondere des Fahrten-, Regatta- und Jugendsegelsports. Er will die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wassersportes festigen und für den maritimen Seefahrtgedanken werben. Der Verein bekennt sich zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere zum Gewässerschutz.

Der MRV-STA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung des Volkssportes in Form des Segelsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Vereinseigentum

Das Vermieten des vom Verein überlassenen Bojenplatzes / Bootslicheplatzes / Bootsstellplatzes, sowie die Benutzung der Vereinsanlagen zu gewerblichen Zwecken ist den Mitgliedern untersagt.

§5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

Wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann jugendliches Mitglied werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das jugendliche Mitglied als ordentliches Mitglied übernommen, sofern das Mitglied keinen anders lautenden Antrag stellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich hervorragend um den Verein verdient gemacht haben, kann durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Förderer des Vereins

Förderer des Vereins können Personen werden, die die Arbeit des Vereins durch einen Beitrag unterstützen, im übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes frei sein wollen.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses ist der Eintritt in den Verein wirksam vollzogen.

Die Satzung und die Geschäftsordnung müssen dem Mitglied bei Aufnahme ausgehändigt werden.

§8 Beitrag

Die Mitglieder haben Aufnahmegebühren, laufende Mitgliedsbeiträge und besondere Umlagen zu entrichten sowie Arbeitsleistungen zu erbringen. Den Umfang der Arbeitsleistung regelt der Vorstand.

Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Beitragsanteile, die an andere Verbände abzuführen sind, unterliegen nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Die aktuellen Beitragssätze sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese ist Anlage der Geschäftsordnung.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod eines Mitgliedes oder durch Ausschluss eines Mitgliedes.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

Die Kündigung muss bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des MRV-STA erklärt worden sein.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung wenn

- ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages des laufenden Geschäftsjahres am 31.12. noch im Rückstand ist.
- ein Mitglied dem Zweck, den Zielen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandelt.
- ein Mitglied der Gemeinschaft oder die Vereinsdisziplin in besonderem Maße stört oder schädigt.

Über den Ausschluss muss der Ausgeschlossene mit eingeschriebenem Brief unter Nennung der Gründe informiert werden.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- den Beisitzern
- dem/den Rechnungsführer/n
- dem/den Schriftführer/n
- dem/den Jugendvertreter/n (nur wenn eine Jugendgruppe vorhanden ist)

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Der erweiterte Vorstand wird bis auf den Jugendvertreter für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen, falls eines seiner Mitglieder während seiner Amtsdauer ausscheidet und zwar für die restliche Amtszeit.

Der Jugendvertreter wird vom erweiterten Vorstand den jugendlichen Mitgliedern (siehe §5) vorgeschlagen und von diesen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wird ein vorgeschlagenes Mitglied nicht gewählt, erfolgt ein neuer Vorschlag durch den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Jugendvertreter ist nur zu Belangen der Jugend Stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt allein.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. An der Teilnahme verhinderte ordentliche Mitglieder können teilnehmenden ordentlichen Mitgliedern schriftlich ungebundene Stimmvollmachten erteilen.

Es können jedoch auf ein ordentliches Mitglied nicht mehr als drei Stimmvollmachten übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich
- wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen, den Ort und den Beginn der Mitgliederversammlung beinhalten.

Die Frist beginnt mit dem Tag des Poststempels oder Empfangsbestätigung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§13 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Abstimmungen, bis auf die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgen durch Handzeichen.

Auf Verlangen ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt auf jeden Fall Geheim.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen und von diesem und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen.

§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme des Jahresberichts
- die Genehmigung der Rechnungslegung für das Berichtsjahr
- die Entlastung des erweiterten Vorstands
- die Wahl des erweiterten Vorstands
- die Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- die Festsetzung der Beiträge
- die Auflösung des Vereins
- die Wahl der Liquidatoren
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern

§15 Besondere Stimmverhältnisse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

- die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder, die anwesend oder vertreten sind.
- die Ablösung von Vorstandsmitgliedern bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder, die anwesend oder vertreten sind.
- die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder, die anwesend oder vertreten sind.

§16 Jahresbericht

Zum Schluss eines Kalenderjahres (=Geschäftsjahr) hat der Vorstand einen Jahresbericht aufzustellen.

Die Rechnungsführer haben die Vermögensverhältnisse darzustellen und zu erläutern.

§17 Rechnungsprüfung

Das Rechnungs- und Belegwesen des MRV-STA wird durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder geprüft. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die ordnungsgemäße Liquidation des Vereins obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidatoren.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung trat mit Wirkung vom 25.06.1992 in Kraft.

Sie wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.10.2004 neugefasst und beschlossen.

Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2006.

Joachim Kneer
(1. Vorsitzender)

Renate Braetsch-Reiter
(Schriftführerin)